

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/484 vom 5. Dezember 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_484

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/484 du 5 décembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/484 del 5 dicembre 2011

Regeste

Art. 8 ATSG, Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Dezember 2011, IV 2009/484).

Erwägungen

E. 1

Ist eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrads verweigert worden, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn glaubhaft gemacht ist, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert habe (Art. 87 Abs. 4 IVV). Gestützt auf diese Bestimmung hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer am 4. Dezember 2007 aufgefordert, ausführliche Arztberichte, Lohnausweise usw. einzureichen, ansonsten er mit einem Nichteintretensentscheid rechnen müsse. Die Beschwerdegegnerin hat also ein Verwaltungsverfahren eröffnet, das ausschliesslich der Prüfung der Frage gedient hat, ob sie auf die Neuanmeldung vom 13. November 2007 einzutreten habe. Der Beschwerdeführer hat fristgerecht verschiedene Arztberichte eingereicht, aber Dr. I.____ hat am 24. Januar 2008 gestützt auf diese Berichte die Auffassung vertreten, es sei keine Verschlechterung des Gesundheitszustands eingetreten. Die Beschwerdegegnerin hat daraufhin weder den angekündigten Nichteintretensentscheid erlassen noch dem Beschwerdeführer erneut eine Frist zur Einreichung weiterer Arztberichte etc. angesetzt. Sie hat vielmehr selbst den Versuch unternommen, für den Beschwerdeführer eine leistungserhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft zu machen, indem sie einen Bericht von Dr. E.____ eingeholt und gleichzeitig ein Verfahren zur Arbeitsvermittlung eröffnet hat, obwohl Dr. I.____ am 15. April 2008 im Bericht von Dr. E.____ keinen Hinweis auf eine Veränderung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers hat entdecken können. Die Beschwerdegegnerin hat auch dies nicht zum Anlass genommen, gestützt auf Art. 87 Abs. 4 IVV einen Nichteintretensentscheid in Bezug auf die Neuanmeldung zum Rentenbezug zu erlassen. Vielmehr hat sie das Verfahren pendent gehalten, bis sie am 20. Oktober 2008 von der Klinik St. Pirminsberg telefonisch erfahren hat, dass der Beschwerdeführer wegen einer schweren depressiven Störung hospitalisiert worden sei. Im entsprechenden Bericht der Klinik St. Pirminsberg ist dann eine Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von noch 60-80% angegeben worden. Damit ist nach der Auffassung der Beschwerdegegnerin eine relevante Veränderung des Invaliditätsgrades glaubhaft gemacht gewesen, so dass auch in Bezug auf die Neuanmeldung zum Rentenbezug ein Verwaltungsverfahren hat eröffnet werden können. Die Beschwerdegegnerin ist dabei dem Vorschlag von Dr. I.____ vom 23. April 2009, weitere Arztberichte zur Überprüfung des Arbeitsfähigkeitsgrades des Beschwerdeführers einzuholen, nachgekommen. Grundsätzlich liegt die

"Glaubhaftmachungslast" gemäss Art. 87 Abs. 4 IVV bei der versicherten Person, die sich neu zum Leistungsbezug anmeldet. Die Beschwerdegegnerin hat denn auch zunächst diese "Glaubhaftmachungslast" erläutert und einen Nichteintretensentscheid angedroht für den Fall, dass innert einer bestimmten Frist keine Belege eingehen sollten, die eine relevante Sachverhaltsveränderung glaubhaft machen würden. Wie die Berichte von Dr. I. ___ vom 24. Januar und vom 15. April 2008 zeigen, hat der Beschwerdeführer weder innert der ihm angesetzten Frist noch später Belege eingereicht, die eine erhebliche Veränderung seines Invaliditätsgrads glaubhaft gemacht hätten. Trotzdem ist entgegen der Abmahnung nie ein Nichteintretensentscheid ergangen. Stattdessen hat die Beschwerdegegnerin begonnen, selbst nach Indizien für einen Anstieg des Invaliditätsgrades zu suchen, was ihr schliesslich mit dem Bericht der Klinik St. Pirminsberg gelungen ist, so dass sie - konkludent - auf die Neuanmeldung zum Rentenbezug hat eintreten können. Nach der Rechtsprechung des angerufenen Gerichts (vgl. den Entscheid vom 26. Februar 1998 i.S. M.C.-S.) kann die Beschwerdegegnerin die sich neu anmeldende Person bei der Glaubhaftmachung eines erheblichen Anstiegs des Invaliditätsgrads unterstützen. Dies gilt für jene Fälle, in denen eine komplexe medizinische Situation vorliegt und/oder in denen die versicherte Person mit der Glaubhaftmachung einer invaliditätsrelevanten Sachverhaltsveränderung überfordert ist. Bei der Prüfung eines Anspruchs auf Hilfe bei der "Glaubhaftmachung" ist der Beschwerdegegnerin ein grosses Ermessen einzuräumen, das allerdings durch die Pflicht zur Gleichbehandlung aller versicherten Personen beschränkt ist: Es kann nicht sein, dass die Beschwerdegegnerin einer versicherten Person dadurch hilft, dass sie ganz auf die "Glaubhaftmachung" verzichtet und voraussetzungslos, d.h. unter Umgehung von Art. 87 Abs. 4 IVV auf eine Neuanmeldung eintritt. Auch wenn die Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer äusserst grosszügig bei der Hilfe zur "Glaubhaftmachung" einer erheblichen Veränderung gewesen ist, indem sie einfach zugewartet hat, bis schliesslich eine (lange nach der Neuanmeldung eingetretene) Verminderung des Arbeitsfähigkeitsgrads glaubhaft gewesen ist, hat sie nach dem oben Ausgeführten ihr Ermessen nicht missbraucht. Sie ist deshalb schliesslich zu Recht auf die Neuanmeldung vom 13. November 2007 eingetreten und hat die Rentenberechtigung des Beschwerdeführers anhand des aktuellen Sachverhalts neu geprüft.

E. 2

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 2.1 Grundlage der Bemessung des Valideneinkommens bildet jene erwerbliche Situation, in der sich die versicherte Person befinden würde bzw. befinden könnte, wenn sie nicht krank geworden wäre. Diese hypothetische erwerbliche Situation wird als Validenkarriere bezeichnet. Ausgehend von dieser Validenkarriere wird das Valideneinkommen ermittelt. Der Beschwerdeführer hat gemäss seinen eigenen Angaben im Herkunftsland eine Ausbildung als Maurer absolviert. Der Arbeitgeber, bei dem er tätig gewesen ist, als er durch den Messerstich im rechten Auge blind geworden ist, hat ihn als Bauarbeiter/Handlanger bezeichnet. Das zwingt zur Annahme, dass die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht denjenigen eines in der Schweiz ausgebildeten Maurers entsprochen haben, dass der Beschwerdeführer also Bauhilfsarbeiter gewesen ist. Diese Tätigkeit hat er wegen der mit der Einäugigkeit

verbundenen Unfallgefahr nicht mehr ausüben können. Er hat damals eine Stelle als Hilfsarbeiter in einem kunststoffverarbeitenden Betrieb gefunden. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb ein Valideneinkommen als Bauhilfsarbeiter einem zumutbaren Invalideneinkommen als Hilfsarbeiter in der kunststoffverarbeitenden Industrie gegenübergestellt und einen Invaliditätsgrad von aufgerundet 10% ermittelt. Bei der Bemessung des Valideneinkommens für den aktuellen Einkommensvergleich hat die Beschwerdegegnerin nicht mehr auf die Karriere als Bauhilfsarbeiter abgestellt. Sie hat den Beschwerdeführer als Metallarbeiter bezeichnet. Das dürfte auf den Umstand zurückzuführen sein, dass der Beschwerdeführer in dem Zeitpunkt, in dem er sich am rechten Handrücken verletzt hat, gemäss den Angaben des Arbeitgebers tatsächlich als ungelernter Metallarbeiter betätigt hat. Damit hat die Beschwerdegegnerin ausgeblendet, dass der Beschwerdeführer bereits 1990 durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung beruflich "aus der Bahn geworfen worden ist", d.h. dass er bereits seit 1990 (allerdings nicht in einem zu einer Rente berechtigenden Ausmass) invalid ist. Die Folgen der Beschwerden an der rechten Hand haben deshalb nur eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustands und damit der Arbeitsfähigkeit bewirken können. Wäre bereits aufgrund des Verlusts der Sehkraft am rechten Auge eine Invalidität von 40% oder mehr und damit ein Rentenanspruch entstanden, so wäre in dem aufgrund der Handverletzung notwendigen Revisionsverfahren gar nicht daran gedacht worden, die Validenkarriere auszuwechseln (Metallarbeiter statt Bauhilfsarbeiter). Das zeigt, dass die Validenkarriere auch im aktuellen Einkommensvergleich diejenige des Bauhilfsarbeiters sein muss. Allerdings liegt diese Beschäftigung sehr lange zurück, so dass der damals effektiv erzielte Lohn nicht die Grundlage der Ermittlung des Valideneinkommens bilden kann. Abzustellen ist deshalb auf den Durchschnittslohn, den ein Bauhilfsarbeiter im Jahr 2008 erzielen würde. Als Grundlage kommt in erster Linie der im massgebenden Gesamtarbeitsvertrag vorgesehene Lohn in Frage, da sich die Löhne im Baugewerbe erfahrungsgemäss eng an den dort vorgesehenen Lohn anlehnen. Als Alternative kommt der Durchschnittslohn der Bauhilfsarbeiter in der Region Ostschweiz gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2008 in Frage.

2.2 Der Beschwerdeführer geht keiner Erwerbstätigkeit mehr nach.

Seine Invalidenkarriere kann deshalb nur hypothetisch bestimmt werden. Es muss sich um eine Hilfsarbeit handeln, bei der seine Einäugigkeit kein Nachteil wäre. Dr. I. ___ vom RAD hat am 10. Juli 2009 als weitere qualitative Anforderungen eine Beschränkung auf einen leichten manuellen Einsatz der rechten Hand mit Verzicht auf Kraftanwendung und ein Hebelimit von 1 kg angegeben. Er hat sich dabei wohl auf die Angaben von Dr. E. ___ gestützt, der aber nach wie vor keine Ursache für die geklagten Schmerzen gefunden und auf die Differenz zwischen den geklagten Beschwerden und den objektiven Befunden hingewiesen hat. Angesichts des von Dr. E. ___ früher geäusserten Verdachts auf ein artifizielles Klopfödem, der nie bestätigt, aber auch nicht definitiv widerlegt worden ist, angesichts des Umstands, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht eindeutig auf die Folgen der Beschwerden an der rechten Hand beschränkt geblieben ist, sondern möglicherweise die nachteilige soziale Situation einbezogen hat (wie es ausgeprägt bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung durch die Klinik St. Pirminsberg geschehen ist), sowie angesichts des Umstands, dass die zur Definition der Arbeitsfähigkeit gehörende Pflicht des Beschwerdeführers, die aus der Schmerzempfindung resultierenden subjektiven Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung durch eine zumutbare Willensanstrengung zu überwinden und trotz der Schmerzen zu arbeiten, bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung wohl keine Berücksichtigung gefunden hat, erweisen sich

weder die Umschreibung der adaptierten Tätigkeit noch die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. E.____ als überwiegend wahrscheinlich richtig. Das muss erst recht für die Einschätzung der Klinik St. Pirminsberg gelten. Für diesen Teil des massgebenden Sachverhalts fehlt also der überzeugende Nachweis, was die Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens und damit des Invaliditätsgrads ausschliesst. Die Sache ist deshalb zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang ist praxisgemäss von einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Dieser hat deshalb zulasten der Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Deren Höhe bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser beiden Kriterien erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser ist als durchschnittlich zu werten und rechtfertigt deshalb praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Diese Gebühr ist der vollumfänglich unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird in dem Sinn gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.